

# STADT EUSKIRCHEN - ORTSTEIL FLAMERSHEIM - BEBAUUNGSPLAN NR. 9 - SO "GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL" M. 1:500



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### A. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
- SO** Sondergebiet (Großflächiger Einzelhandel)
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
- 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
- GH max. maximale Gebäudehöhe in m über dem Bezugshöhenpunkt (Bezugshöhenpunkt siehe in der Planzeichnung)
- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)**
- a abweichende Bauweise
- Zweckbestimmung: Stellplätze
- Baugrenze
- 4. VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)**
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Einfahrtbereich

- 5. PLANUNGS-, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 25a und 25b BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe Textteil unter Pfl. XX2X2)
- Fläche AM 2 a, z.B. (siehe ergänzende textliche Festsetzung)
- 6. SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
- St Zweckbestimmung: Stellplätze
- Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
- Maßangabe (m), Maßlinie, z.B.

- AM 1 - Anpflanzen von Blüten**
- Innerhalb der im Sondergebiet (SO) festgesetzten Flächen für Stellplätze (St) sind 25 Bäume (Spliz-Ahorn (Acer platanoides 'Cleveland'), fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumpflanzungen sind gemäß Gestaltungsplan (Anlage 1 der Begründung) zu verorten.
- Pflanzenqualität: Hochstamm oder Stammobst, SU 20/25 cm.
- Je Baum ist eine Pflanzfläche von mind. 9 m<sup>2</sup> offen zu halten.
- AM 2 - Anpflanzen eines Gehölzstreifens**
- Innerhalb der im Sondergebiet (SO) festgesetzten Flächen ist ein Gehölzstreifen fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- a) 50 % der vorgenannten Fläche sind mit Sträuchern der folgenden Pflanzsorten zu bepflanzen: Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Hundrose (Rosa canina).
- Pflanzenqualität: Sträucher, verpflanzt 60/100 cm, 120 St./500 m<sup>2</sup>.
- b) 40 % der vorgenannten Fläche sind mit Sträuchern der folgenden Pflanzsorten zu bepflanzen: Blüthartflegel (Cornus sanguinea), Faulbaum (Rhamnus frangula), Salvelde (Salix caprea).
- Pflanzenqualität: Sträucher, verpflanzt 60/100 cm, 120 St./500 m<sup>2</sup>.
- c) Innerhalb der in b) genannten Fläche sind Bäume der nachfolgenden Pflanzsorten zu pflanzen: Feld-Ahorn (Acer campestre), Eberesche (Sorbus aucuparia), Vogel-Kirsche (Prunus avium).
- Pflanzenqualität: Hochstamm oder Stammobst, SU 16/18 cm, 1 St./100 m<sup>2</sup>.
- AM 3 - Anpflanzen einer freistehenden Hecke**
- Innerhalb der im Sondergebiet (SO) festgesetzten Flächen ist eine freistehende Hecke (Immergrüne Heckenkirsche 'Malgün' (Lonicera nitida 'Malgün')) im Pflanzabstand von 3-5 St./m<sup>2</sup> fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Pflanzenqualität: Sträucher, 2 x v. o. B. 40/60 cm.
- Auf Grund der notwendigen, freizuhaltenden Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt vom Grundstück darf die Hecke eine Höhe von 0,6 m - bezogen auf die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche - nicht überschreiten.

## TEXTTEIL

### A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 11 (3) BauNVO)**
- Für das Sondergebiet (SO) wird als Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel" festgesetzt. Das Sondergebiet dient der Unterbringung von zwei Einzelhandelsbetrieben.
- 1.1 Sondergebiet SO 1 - "Lebensmittel-Vollversorger"**
- In dem gemäß § 11 (3) Nr. 2 BauNVO festgesetzten Sondergebiet SO 1 - "Lebensmittel-Vollversorger" bestehen die nachfolgenden Beschränkungen für Verkaufsflächen (VKF) und Sortimente:
- Verkaufsfläche bis maximal 1.600 m<sup>2</sup>** (inkl. Backshop bis max. 100 m<sup>2</sup> VKF).
- Zulässige Kernsortimente:**
- Lebensmittel (WZ 47.21.0)
  - Reformwaren (WZ 47.29.0)
  - Getränke (WZ 47.25.0)
  - Tabakwaren (WZ 47.26.0)
  - Brot/Backwaren (WZ 47.24.0)
  - Fleisch / Wurstwaren (WZ 47.22.0)
  - Fisch / Meeresleiere (WZ 47.23.0)
  - Drogerie-/Kosmetikartikel (WZ 47.75.0)
  - Reinigungsartikel (WZ 47.78.9 tw.)
  - Pharmazeutische Artikel (WZ 47.73.0)
  - Sanitätswaren (WZ 47.74.0 tw.)
  - Blumen/Zimmerpflanzen (WZ 47.76.0 tw.)
- Zulässige Randsortimente:**
- Zeitschriften (WZ 47.62.1)
  - Papier- / Schreibwaren (WZ 47.62.2 tw.)
  - Bastelbedarf (WZ 47.62.2 tw.)
  - Bekleidung (WZ 47.71.0 tw.)
  - Schuhe (WZ 47.72.1)
  - Elektrogeräte (WZ 47.72.2)
  - Unterhaltungselektronik (WZ 47.63.0)
  - Ton- und Bildträger (WZ 47.63.0)
  - Fotoartikel (WZ 47.78.2)
  - Geschenkartikel (WZ 47.78.3 tw.)
  - Haushaltswaren (WZ 47.59.9 tw.)
  - Babyartikel (WZ 47.54.0)
- Der Umfang der Randsortimente wird auf maximal 10% der zulässigen Verkaufsfläche beschränkt.
- 1.2 Sondergebiet SO 2 - "Lebensmittel-Discountmarkt"**
- In dem gemäß § 11 (3) Nr. 2 BauNVO festgesetzten Sondergebiet SO 2 - "Lebensmittel-Discountmarkt" bestehen die nachfolgenden Beschränkungen für Verkaufsflächen (VKF) und Sortimente:
- Verkaufsfläche bis maximal 800 m<sup>2</sup>.**

- Zulässige Kernsortimente:**
- Lebensmittel (WZ 47.21.0)
  - Reformwaren (WZ 47.29.0)
  - Getränke (WZ 47.25.0)
  - Tabakwaren (WZ 47.26.0)
  - Brot/Backwaren (WZ 47.24.0)
  - Fleisch / Wurstwaren (WZ 47.22.0)
  - Fisch / Meeresleiere (WZ 47.23.0)
  - Drogerie-/Kosmetikartikel (WZ 47.75.0)
  - Reinigungsartikel (WZ 47.78.9 tw.)
  - Pharmazeutische Artikel (WZ 47.73.0)
  - Sanitätswaren (WZ 47.74.0 tw.)
  - Blumen/Zimmerpflanzen (WZ 47.76.0 tw.)
- Zulässige Randsortimente:**
- Zeitschriften (WZ 47.62.1)
  - Papier- / Schreibwaren (WZ 47.62.2 tw.)
  - Bastelbedarf (WZ 47.62.2 tw.)
  - Bekleidung (WZ 47.71.0 tw.)
  - Schuhe (WZ 47.72.1)
  - Elektrogeräte (WZ 47.72.2)
  - Unterhaltungselektronik (WZ 47.63.0)
  - Ton- und Bildträger (WZ 47.63.0)
  - Fotoartikel (WZ 47.78.2)
  - Geschenkartikel (WZ 47.78.3 tw.)
  - Haushaltswaren (WZ 47.59.9 tw.)
  - Babyartikel (WZ 47.54.0)
- Der Umfang der Randsortimente wird auf maximal 15% der zulässigen Verkaufsfläche beschränkt.

- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 ff. BauNVO)**
- Bei der Ermittlung der Grundfläche nach § 19 (4) BauNVO sind die Grundflächen von Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen mitzurechnen. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl ist nicht zulässig.
- 3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)**
- Die Gebäudehöhen sind als maximale Gebäudehöhen (GH max.) über dem festgelegten Bezugspunkt festgesetzt. Der festgelegte Bezugspunkt (Kanaldeckel 205,20 m ü. NN) liegt im Bereich der vorhandenen Christian-Schäfer-Straße. Siehe hierzu in der Planzeichnung.
- 4. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)**
- Für das Sondergebiet (SO) ist gemäß § 22 (4) BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Gebäude in beliebiger Länge zulässig. Die seitlichen Grenzabstände sind einzuhalten. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO zugelassen werden.
- 5. Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 i.V.m. § 12 BauNVO)**
- Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze (St) sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)**
- Die mit der Realisierung des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden zum Teil durch die nachfolgenden Maßnahmen (AM 1 bis AM 3) ausgeglichen:

- AM 1 - Anpflanzen von Blüten**
- Innerhalb der im Sondergebiet (SO) festgesetzten Flächen für Stellplätze (St) sind 25 Bäume (Spliz-Ahorn (Acer platanoides 'Cleveland'), fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumpflanzungen sind gemäß Gestaltungsplan (Anlage 1 der Begründung) zu verorten.
- Pflanzenqualität: Hochstamm oder Stammobst, SU 20/25 cm.
- Je Baum ist eine Pflanzfläche von mind. 9 m<sup>2</sup> offen zu halten.
- AM 2 - Anpflanzen eines Gehölzstreifens**
- Innerhalb der im Sondergebiet (SO) festgesetzten Flächen ist ein Gehölzstreifen fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- a) 50 % der vorgenannten Fläche sind mit Sträuchern der folgenden Pflanzsorten zu bepflanzen: Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Hundrose (Rosa canina).
- Pflanzenqualität: Sträucher, verpflanzt 60/100 cm, 120 St./500 m<sup>2</sup>.
- b) 40 % der vorgenannten Fläche sind mit Sträuchern der folgenden Pflanzsorten zu bepflanzen: Blüthartflegel (Cornus sanguinea), Faulbaum (Rhamnus frangula), Salvelde (Salix caprea).
- Pflanzenqualität: Sträucher, verpflanzt 60/100 cm, 120 St./500 m<sup>2</sup>.
- c) Innerhalb der in b) genannten Fläche sind Bäume der nachfolgenden Pflanzsorten zu pflanzen: Feld-Ahorn (Acer campestre), Eberesche (Sorbus aucuparia), Vogel-Kirsche (Prunus avium).
- Pflanzenqualität: Hochstamm oder Stammobst, SU 16/18 cm, 1 St./100 m<sup>2</sup>.

- AM 3 - Anpflanzen einer freistehenden Hecke**
- Innerhalb der im Sondergebiet (SO) festgesetzten Flächen ist eine freistehende Hecke (Immergrüne Heckenkirsche 'Malgün' (Lonicera nitida 'Malgün')) im Pflanzabstand von 3-5 St./m<sup>2</sup> fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Pflanzenqualität: Sträucher, 2 x v. o. B. 40/60 cm.
- Auf Grund der notwendigen, freizuhaltenden Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt vom Grundstück darf die Hecke eine Höhe von 0,6 m - bezogen auf die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche - nicht überschreiten.
- 7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)**
- Lärmschutzwand**
- Im Baufenster SO 2 ("Lebensmittel-Discountmarkt") ist zwischen den Punkten A und B eine Lärmschutzwand in einer Höhe von mindestens 2 m und einer Länge von mindestens 20 m zu errichten. Die Lärmschutzwand muss bündig an das Gebäude des Lebensmittel-Discountmarktes anschließen. Die festgesetzte Höhe der Lärmschutzwand ist auf das angrenzende Niveau der Grünfläche / Stellplatzanlage bezogen.
- 8. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets (§ 9 (1a) BauGB i.V.m. § 14 (3) BauGB)**
- Zum Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe im Plangebiet ist hinsichtlich des bestehenden Kompensationsdefizits von 10,326,8 Biotopwertpunkten (BWP) folgende Maßnahme durchzuführen:
- Aufforstung**
- Auf einer Fläche von insg. 1,937 m<sup>2</sup> (Gemarkung Kreuzweggarten-Rhede, Flur 1, Flurstücke 150 und 151) ist eine Aufforstung mit lebensraumtypischen Gehölzen durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Diese Fläche hat einen Biotopwert von 0,98 BWP/m<sup>2</sup> und damit einen Flächenwert von 1,898 BWP. Nach Durchführung der geplanten Maßnahme steigt der Biotopwert der Fläche auf 6 BWP/m<sup>2</sup> an und liegt damit bei 11,622 BWP. Durch diese Maßnahme kommt es zu einer Aufwertung von 5,724 BWP.

- B. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)**
- 1. Dachform und -neigung**
- Im gesamten Plangebiet sind für die Gebäude als Dachform Flachdächer und geneigte Dächer mit Dachneigungen bis maximal 10° zulässig.
- 2. Dachmaterial und -farbe**
- Dacheindeckungen aus Materialien mit glänzenden oder reflektierenden Oberflächen sind nicht zulässig.
- 3. Grundstücksentwässerung**
- Entlang der Christian-Schäfer-Straße sind Entwässerungen bis maximal 0,6 m Höhe - bezogen auf die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche - zulässig. Entlang der übrigen Grundstücksgrenzen sind Entwässerungen bis maximal 1,8 m Höhe zulässig.

- 4. Werbeanlagen**
- 4.1 Werbeanlagen an Gebäuden**
- Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und nur an der Stelle der Leistung zulässig. Werbeanlagen sind nur auf den der Stellplatzanlage zugewandten Gebäudeselten zulässig. Auf den Dachflächen sind Werbeanlagen nicht zulässig.
- 4.2 Freistehende Werbeanlagen**
- Ausnahme ist im Bereich der Grundstückszufahrt die Errichtung einer Werbetafel mit Darstellungen der im SO 1 und SO 2 angesiedelten Einzelhandelsnutzungen zulässig. Die Werbetafel wird in der Höhe auf max. 8 m (bezogen auf den in der Planzeichnung festgelegten Bezugspunkt) und in der Breite auf max. 2 m beschränkt.

**C. KENNZEICHNUNG (gem. § 9 (5) BauGB)**

**Erdbebenzone**

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1 in der Untergrundklasse R (=Gebiete mit felsartem Gesteinsuntergrund), gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006); Karte zu DIN 4149. In der DIN 4149 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten, Ausgabe April 2005, zu erwerben beim Beuth-Verlag GmbH, Berlin) sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt. Diese sind zu berücksichtigen.

**D. HINWEISE**

**1. Bodendenkmäler**

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Euskirchen als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Welsung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

**2. DIN-Vorschriften**

DIN-Vorschriften, auf die in diesem Textteil zum Bebauungsplan Nr. 9 verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden in der Stadtverwaltung Euskirchen, im Fachbereich 9 - Stadtentwicklung und Bauordnung, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

**3. Grundwasser**

Im Plangebiet können flurnah Grundwasserstände, z.T. weniger als 4 m, auftreten.

**4. Kampfmitteleinde**

Bei Kampfmitteleinden im Plangebiet während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmitteleinweisungsdienst zu verständigen. Sollten im Plangebiet Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc.) durchgeführt werden, wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

**5. Lärmschutz**

Bei der Realisierung des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden zum Teil durch die nachfolgenden Maßnahmen (AM 1 bis AM 3) ausgeglichen:

**AM 1 - Anpflanzen von Blüten**

Innerhalb der im Sondergebiet (SO) festgesetzten Flächen für Stellplätze (St) sind 25 Bäume (Spliz-Ahorn (Acer platanoides 'Cleveland'), fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumpflanzungen sind gemäß Gestaltungsplan (Anlage 1 der Begründung) zu verorten.

Pflanzenqualität: Hochstamm oder Stammobst, SU 20/25 cm.

Je Baum ist eine Pflanzfläche von mind. 9 m<sup>2</sup> offen zu halten.

**AM 2 - Anpflanzen eines Gehölzstreifens**

Innerhalb der im Sondergebiet (SO) festgesetzten Flächen ist ein Gehölzstreifen fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

a) 50 % der vorgenannten Fläche sind mit Sträuchern der folgenden Pflanzsorten zu bepflanzen: Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Hundrose (Rosa canina).

Pflanzenqualität: Sträucher, verpflanzt 60/100 cm, 120 St./500 m<sup>2</sup>.

b) 40 % der vorgenannten Fläche sind mit Sträuchern der folgenden Pflanzsorten zu bepflanzen: Blüthartflegel (Cornus sanguinea), Faulbaum (Rhamnus frangula), Salvelde (Salix caprea).

Pflanzenqualität: Sträucher, verpflanzt 60/100 cm, 120 St./500 m<sup>2</sup>.

c) Innerhalb der in b) genannten Fläche sind Bäume der nachfolgenden Pflanzsorten zu pflanzen: Feld-Ahorn (Acer campestre), Eberesche (Sorbus aucuparia), Vogel-Kirsche (Prunus avium).

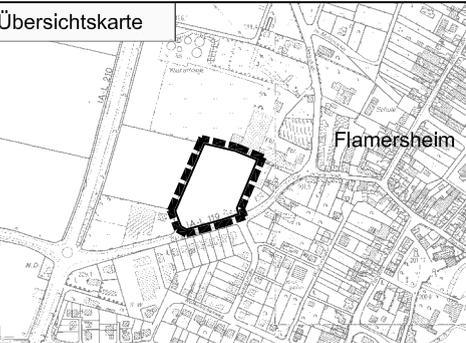
Pflanzenqualität: Hochstamm oder Stammobst, SU 16/18 cm, 1 St./100 m<sup>2</sup>.

**AM 3 - Anpflanzen einer freistehenden Hecke**

Innerhalb der im Sondergebiet (SO) festgesetzten Flächen ist eine freistehende Hecke (Immergrüne Heckenkirsche 'Malgün' (Lonicera nitida 'Malgün')) im Pflanzabstand von 3-5 St./m<sup>2</sup> fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzenqualität: Sträucher, 2 x v. o. B. 40/60 cm.

Auf Grund der notwendigen, freizuhaltenden Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt vom Grundstück darf die Hecke eine Höhe von 0,6 m - bezogen auf die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche - nicht überschreiten.



**STADT EUSKIRCHEN**  
**Ortsteil Flamersheim**

**Bebauungsplan Nr. 9**  
**"SO-Großflächiger Einzelhandel"**

Entwurf gem. § 3 (2) BauGB

M. 1 : 500

Planverfasser:  
Stadtplanung 20  
53881 Euskirchen • Heidestraße 40  
E-Mail: stadtplanung@euskirchen.de

Stand: 15. September 2011

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und, dass die Darstellung mit dem amtlichen Kataster nachweislich übereinstimmt.

**Beschluss zur Aufstellung**

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt und Planung vom ..... 2010 aufgestellt worden.

**Bekanntmachung**

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch Aushang vom ..... bis ..... ortsüblich bekannt gemacht.

**Planung**

Entwurfsbearbeitung:  
Euskirchen, den .....

ausgefertigt:  
Euskirchen, den .....

Kopie

Dieser Plan stimmt mit dem Original-Bebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.  
Euskirchen, den .....

**Bekanntmachung**

Mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen vom ..... tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.  
Euskirchen, den .....

Der Bürgermeister .....

**Beteiligung der Behörden**

Euskirchen, den .....

Der Bürgermeister .....

**Beschluss als Satzung**

Dieser Plan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Rat der Stadt Euskirchen am ..... als Satzung beschlossen worden.  
Euskirchen, den .....

Der Bürgermeister .....

**Bekanntmachung**

Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht am 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414).  
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung 1990 - BauNVO) bekanntgemacht am 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132).  
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) bekanntgemacht am 18.12.1990  
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) bekanntgemacht am 01.03.2000 (GVBl. NW S. 295).  
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) bekanntgemacht am 25.06.1995 (GVBl. NW S. 595).  
Gesetz über die Umweltschadstoffverordnung (UUVV) bekanntgemacht am 25.06.2005 (BGBl. I. S. 1746).  
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) bekanntgemacht am 04.06.2002 (BGBl. I. S. 1189 ff.).  
Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW) bekanntgemacht am 21.07.2000 (GVBl. NW S. 568). (BGBl. I. 1991 S. 568).

**Bekanntmachung**

Mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen vom ..... tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.  
Euskirchen, den .....

Der Bürgermeister .....

**Beteiligung der Behörden**

Euskirchen, den .....

Der Bürgermeister .....

**Beschluss als Satzung**

Dieser Plan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Rat der Stadt Euskirchen am ..... als Satzung beschlossen worden.  
Euskirchen, den .....

Der Bürgermeister .....

**Bekanntmachung**

Mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen vom ..... tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.  
Euskirchen, den .....

Der Bürgermeister .....

**Beteiligung der Behörden**

Euskirchen, den .....

Der Bürgermeister .....

**Beschluss als Satzung**

Dieser Plan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Rat der Stadt Euskirchen am ..... als Satzung beschlossen worden.  
Euskirchen, den .....

Der Bürgermeister .....